

Satzung der Hamburger CDU

Beschlossen auf dem Landesparteitag am 16. Oktober 2025 und angepasst gemäß dem Schreiben der Bundespartei vom 7. Januar 2026 und gemäß der Besprechung mit dem Bundes-Justitiar am 30. Januar 2026

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hamburg, ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Landesverband will das staatliche und gesellschaftliche Leben in christlicher Verantwortung und im Dienste aller Schichten unseres Volkes freiheitlich, demokratisch und sozial gestalten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der die Ziele der CDU zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht in-folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitglieder-versammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand, innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige Ortsverband und der Ortsverband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
3. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand

Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle - entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

4. Das Mitglied wird in der Regel in dem Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes geführt. Auf Wunsch des Mitgliedes hat der Kreisvorstand das Mitglied in einem anderen als dem Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes zu führen, wenn dessen Ortsvorstand den Wunsch des Mitgliedes nicht abgelehnt hat. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Ziff. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Bei Übertritten gelten die Vorschriften über das Aufnahmeverfahren entsprechend.
6. Wenn ein Kreisverband einen Kreismitgliedschaftsausschuss gebildet hat, tritt der Kreismitgliedschaftsausschuss in Ziff. 1 bis Ziff. 6 an die Stelle des Kreisvorstandes. Wenn der Landesverband einen Landesmitgliedschaftsausschuss gebildet hat, trifft der Landesmitgliedschaftsausschuss die Entscheidung gemäß Ziff. 3 Satz 4 und tritt der Landesmitgliedschaftsausschuss in Ziff. 4 Satz 2 an die Stelle des Landesvorstandes.
7. Als Wohnsitz im Sinne der Ziff. 1 Satz 4, der Ziff. 3 Satz 1, der Ziff. 3 Satz 3, der Ziff. 4 Satz 1, der Ziff. 5 Satz 1 und der Ziff. 5 Satz 2 gilt, wenn der Bewerber beziehungsweise das Mitglied über nur eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Deutschland verfügt, die Wohnung sowie, wenn der Bewerber beziehungsweise das Mitglied über mehr als eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Deutschland verfügt, die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes

8. Die Zentrale Mitgliederdatei wird in der Landesgeschäftsstelle geführt.

§ 4a Mitgliederrechte

1. Mindestens 50 Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag zu stellen. Die Anträge sind zu begründen. In dem Antrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
2. Für die Kreisparteitage gilt Ziff. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass 20 Mitglieder einen Sachantrag stellen können.

§ 5 Pflicht des Mitglieds zur Angabe der Anschrift der Wohnung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle unverzüglich, wenn es über nur eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Deutschland verfügt, jede Änderung der Anschrift seiner Wohnung beziehungsweise, wenn es über mehr als eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Deutschland verfügt, jede Änderung der Anschrift seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes mitzuteilen, um das Wahlrecht bei der Nominierung von Parlamentskandidaten korrekt ausüben zu können. Verzögerungen des Aufnahmeverfahrens oder der Einladung zu Veranstaltungen, die sich aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Mitwirkungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Mitglieds. Das Gleiche gilt für dessen Nachweispflicht nach § 3 Ziff. 2 Satz 2.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
2. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet. Wenn der Landesverband einen Landesmitgliedschaftsausschuss gebildet hat, trifft der Landesmitgliedschaftsausschuss die Entscheidung gemäß Satz 2.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Er ist schriftlich zu bestätigen.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen und/oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Frist schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Einräumung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen

Satzung der Hamburger CDU

Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Dem Mitglied ist die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

3. Als Austritt gelten auch der Wunsch auf Löschung der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen Daten in der Zentralen Mitgliederdatei sowie der Umstand, dass das Mitglied wenn es über nur eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Deutschland verfügt, unter der in der Zentralen Mitgliederdatei erfassten Anschrift seiner

Wohnung beziehungsweise, wenn es über mehr als eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Deutschland verfügt, unter der in der Zentralen Mitgliederdatei erfassten Anschrift seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht mehr erreichbar ist und es seine Pflicht gemäß § 5 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Verlust der Erreichbarkeit unter seiner in der Zentralen Mitgliederdatei erfassten Anschrift nicht erfüllt hat oder die Landesgeschäftsstelle bei dem Amt Hamburg Service eine Melderegisterauskunft beantragt und die Melderegisterauskunft keine andere als die in der Zentralen Mitgliederdatei erfasste Anschrift des Mitgliedes ergeben hat.

4. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von den Orts- und Kreisverbänden unverzüglich bei der Mitgliederkartei der Landesgeschäftsstelle zu melden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den zuständigen Vorstand des Kreisverbandes, durch den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
2. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
 3. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 9 Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das gemeinsame Kreisparteigericht.

Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Landesvorstandes können nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand stellen.

Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

3. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis, der Landes- oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
4. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 10 Aufbringung der Mittel und Haushaltsführung

1. Die Mittel des Landesverbandes und der Kreisverbände werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Spendenaktionen des Landesverbandes, die sich an die Mitglieder eines Orts- oder Kreisverbandes wenden, bedürfen des Benehmens mit dem zuständigen Kreisvorstand. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Kommt ein Kreisverband schuldhaft mit seiner Beitragspflicht gegenüber dem Landesverband trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Rückstand, so kann der Landesvorstand den Kreisvorstand seines Amtes entheben und statt seiner einen Beauftragten einsetzen.
3. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.
4. Die Kassenführung wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer müssen sachverständig sein. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.

§ 11 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich entsprechend dem Gesetz über die Bezirksverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kreisverbände, die sich aus Ortsverbänden zusammensetzen. Die Ortsverbände werden im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vom Kreisparteitag eingeteilt.
2. Voraussetzung für die Neugründung eines Ortsverbandes ist, dass mindestens 30 neue Mitglieder vorhanden sind. Mindestens die Hälfte dieser neuen Mitglieder muss im Bereich des neu zu gründenden Ortsverbandes wohnen und dort gemeldet sein. Wer aus einem Ortsverband austritt, um in einen neu gegründeten Ortsverband einzutreten, gilt nicht als neues Mitglied.

Bei einer Neugründung eines Ortsverbandes ist bis zu den nächsten satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen lediglich ein Delegierter als stimmberechtigtes Mitglied für den entsprechenden Kreisparteitag und den Landesparteitag zu wählen.

§ 12 Gliederungen und Organe

Gliederungen und Organe des Landesverbandes sind:

Satzung der Hamburger CDU

- die Ortsmitgliederversammlung
(Ortshauptversammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes)
- die Ortsversammlungen
- die Ortsvorstände
- die Kreisparteitage/die Kreismitgliederversammlungen
(Kreisparteitage im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes)
- die Kreisvertreterversammlungen
- die Kreisvorstände
- der Landesparteitag
(Landesparteitag im Sinne § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes)
- die Landesmitgliederversammlung
- der Landesvorstand
- der Geschäftsführende Landesvorstand
- die Parteigerichte
- die Landesvertreterversammlung
- die Wahlkreiskonferenzen

§ 12a Beschlussfähigkeit

Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn – bei allen Gremien, die keine Mitgliederversammlungen sind – mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich

§ 12b Mitgliederbeauftragte

Den Orts- und Kreisvorständen sowie dem Landesvorstand gehört jeweils ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Ortsmitgliederversammlung, dem Kreis- oder Landesparteitag gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Ortsmitgliederversammlung oder dem Kreis- oder Landesparteitag.

II. Organisation

A. Ortsverbände

§ 13 Ortsmitgliederversammlungen

1. Die Ortsverbände sollen das Gedankengut der CDU in der Bevölkerung des Ortsverbandsbereiches verbreiten und Mitglieder für den Landesverband werben. Die Ortsmitgliederversammlungen sind die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Angelegenheiten der Kommunalpolitik in ihrem Ortsverbandsbereich zu beraten;
 - b) Kandidaten für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Bürgerschaft, die Bezirksversammlung, den Regionalausschuss vorzuschlagen; sowie als Ortsversammlungen die für Vertreterversammlungen gemäß §§ 22 und 29 erforderlichen Wahlen durchzuführen;
 - c) den Ortsvorstand zu wählen und zu entlasten;
 - d) Delegierte und Ersatzdelegierte für den Landesparteitag und den Kreisparteitag zu wählen. Die Zahl der Delegierten für den Landesparteitag wird von dem Landesmitgliedschaftsausschuss gemäß § 18 Nr. 1a) festgestellt, gegen dessen Entscheidung der Ortsvorstand Einspruch beim Landesvorstand einlegen kann. Die Zahl der Delegierten für den Kreisparteitag entspricht der Hälfte der Zahl der Delegierten für den Landesparteitag. Die Zahl der Ersatzdelegierten wird von der Ortsmitgliederversammlung beschlossen. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der Zahl der auf die Ersatzdelegierten abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wenn ein Delegierter ausscheidet, findet eine Nachwahl statt. Wenn ein Ersatzdelegierter ausscheidet, findet auf Antrag des Ortsvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder des Ortsverbandes eine Nachwahl statt;
 - e) in politischen Fragen Anregungen zu unterbreiten;
 - f) Mitglieder für Kreis- und Landesvorstand vorzuschlagen;
 - g) an der politischen Willensbildung teilzunehmen.
2. Die Ortsmitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Der Ortsvorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortsverbandes sowie auf Verlangen des Kreis- oder Landesvorstandes eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen und gestellte Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge von Mitgliedern für die Ortsmitgliederversammlungen sollen in einem vertretbaren Rahmen mit der Einladung verschickt werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sind und dem Ortsvorsitzenden rechtzeitig vorliegen.
3. Die Ortsmitgliederversammlungen sind mit mindestens einwöchiger Frist durch den Ortsvorsitzenden einzuberufen. Er leitet die Ortsmitgliederversammlung.
4. Der Landesvorsitzende und der Kreisvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ihre Vertreter können an den Ortsmitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Ortsvorstände

1. Die Ortsmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Ortsvorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Mitgliederbeauftragten und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern. § 13, Ziff. 4 gilt entsprechend. Der Ortsvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
2. Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes;
 - b) Vorbereitung der Ortsmitgliederversammlungen;
 - c) Anregungen für Ortsverbandsbeschlüsse und deren Durchführung;
 - d) an der politischen Willensbildung teilzunehmen.

B. Kreisverbände

§ 15 Kreisparteitage/Kreismitgliederversammlungen

1. Die Kreisparteitage bestehen aus dem Kreisvorsitzenden, dem CDU-Fraktionsvorsitzenden in der Bezirksversammlung, dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung, sofern er der CDU angehört, sowie den nach § 13 Ziff. 1 d) gewählten Kreisparteitagsdelegierten der Ortsverbände. Außerdem gehören die in § 18 Ziff. 1 a) genannten Mitglieder des Landesparteitages dem Kreisparteitag an, soweit sie Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sind.

Die Ortsverbände können für ihre Delegierten für den Kreisparteitag Ersatzdelegierte wählen, die die Delegierten im Verhinderungsfalle vertreten.

2. Der Kreisparteitag kann, wenn auf ihm der Kreisvorstand nicht gewählt werden soll, als virtuelle oder hybride Versammlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 des Parteiengesetzes einberufen und durchgeführt werden.
3. Kreisparteitage haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kandidaten für die Listen für das Europäische Parlament, für den Bundestag und die Bürgerschaft dem Landesvorstand vorzuschlagen;
 - b) die Kreisparteitage sind verpflichtet, Vorschläge für die Besetzung der Regionalausschüsse, die von den Vorschlägen der Ortsverbände abweichen, zusammen mit den Vorschlägen der Ortsverbände der Bezirksversammlungsfraktion zur Abstimmung vorzulegen;
 - c) den Kreisvorstand zu wählen und zu entlasten;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) an der politischen Willensbildung teilzunehmen;

- f) den Haushaltsplan des Kreisverbandes zu genehmigen;
 - g) Kandidaten als Vorsitzende oder Beisitzer des Landesvorstandes vorzuschlagen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ortsmitgliederversammlungen (§ 13, Ziff. 2 bis 4) für die Kreisparteitage entsprechend.
 5. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Kreismitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Kreisparteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen – für die Wahl von Vorständen der Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
 6. Der Kreisverband soll unabhängig von Ziff. 5 mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Kreismitgliederversammlung durchführen.
 7. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
 8. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auch in dem Falle, dass der Kreisverband den Kreisparteitag als Delegiertenparteitag durchführt, das Recht, bis zu dem Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Antragsfrist und unter dem Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 16 Kreisvorstände

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Mitgliederbeauftragten, dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion in der Bezirksversammlung, dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung, sofern er der CDU angehört, je einem Beisitzer aus jedem seiner Ortsverbände und einer vom jeweiligen Kreisparteitag/von der jeweiligen Kreismitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von weiteren Beisitzern. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. § 13 Ziff. 4 gilt entsprechend. Der Kreisvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
2. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und stellt die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle an. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kreisparteitagsitzungen und Kreisveranstaltungen durchzuführen;
 - b) die Organisation und das Beitragsinkasso innerhalb des Kreisverbandes zu überwachen;

Satzung der Hamburger CDU

- c) einen Haushaltsplan aufzustellen;
- d) die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) den für den Kreisverband vorgesehenen Kreisgeschäftsführer auszusuchen und vor seiner Anstellung durch den Kreisverband die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen; der Landesvorstand ist von allen beabsichtigten Veränderungen des Arbeitsvertrages mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten;
- f) Entscheidungen über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen entsprechend den Beschlüssen des Landesparteitages; positive Entscheidungen dürfen in jedem Einzelfall längstens für eine Dauer von 12 Monaten getroffen werden und sind, sofern sie über diesen Zeitraum hinaus gelten sollen, nach Ablauf der Frist neu zu beraten und zu entscheiden. Eine dauerhafte Beitragsbefreiung oder Ermäßigung ist grundsätzlich nicht zulässig;
- g) Beschlussfassung über die Bildung eines Kreismitgliedschaftsausschusses.
- i) Wenn der Kreisverband einen Kreismitgliedschaftsausschuss gebildet hat, wählt der Kreisvorstand drei Mitglieder des Kreismitgliedschaftsausschusses und ihre Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 17 Kreissatzung

1. Ein Kreisverband kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder seines Kreisparteitages eine eigene Satzung geben, für deren Anwendung er selbst die politische, finanzielle, organisatorische und juristische Verantwortung trägt. Der Inhalt der Kreissatzung darf den Regelungen dieser Landessatzung nicht widersprechen.
2. In der Kreissatzung können grundsätzlich die Aufgaben des Kreisparteitages ganz oder teilweise, generell oder für den Einzelfall auf eine Kreismitgliederversammlung übertragen werden. Die Aufgabe des Kreisparteitages nach § 15 Ziff. 2 a) , Parlamentskandidaten vorzuschlagen, kann nur für ein einzelnes Nominierungsverfahren jeweils mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kreisparteitages auf eine Kreismitgliederversammlung übertragen werden. Die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes kann nur in seiner Gesamtheit durch die Mitgliederversammlung oder durch den Kreisparteitag erfolgen.
3. Die Kreissatzung und alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Dessen Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Bundesstatut, die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über eine Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang des Satzungsbeschlusses auf der Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.

C. Landesverband

§ 18 Landesparteitag

1. Der Landesparteitag besteht aus:
 - a) den Landesparteitagsdelegierten der Ortsverbände. Die Anzahl der Landesparteitagsdelegierten eines Ortsverbandes errechnet sich durch die Division seiner zum Ende der Wahl der

Landesparteitagsdelegierten unmittelbar vorausgegangen Quartals vom Mitgliedschaftsausschuss festgestellten wahlberechtigten Mitglieder durch die Schlüsselzahl. Ein weiterer Landesparteitagsdelegierter steht einem Ortsverband zu, wenn der verbleibende Rest mindestens eins ausmacht.

Die jeweils geltende Schlüsselzahl wird errechnet auf der Basis von 0,5 % des zum Ende des der letzten Wahl der Landesparteitagsdelegierten vorangegangenen Quartals festgestellten wahlberechtigten Mitglieder des Landesverbandes. Bei der Berechnung der Schlüsselzahl werden rechnerische Bruchteile ab 0,5 aufgerundet, im Übrigen abgerundet;

- b) dem Landesvorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister;
 - c) den Kreisvorsitzenden;
 - d) den Vorsitzenden der Vereinigungen;
 - e) den Abgeordneten des Europäischen Parlaments;
 - f) den Bundestagsabgeordneten;
 - g) dem Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion;
 - h) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bürgerschaft, soweit er der CDU angehört;
 - i) dem 1. und 2. Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören,
 - j) dem Ehrenvorsitzenden.
2. Der Landesparteitag wählt aus seiner Mitte den Sitzungsleiter und zwei Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen. Sie bilden den Vorstand und leiten die Sitzung.
3. Die Ortsverbände können für ihre Delegierten für den Landesparteitag Ersatzdelegierte wählen, die die Delegierten im Verhinderungsfalle vertreten.

Die Vertretung durch einen Ersatzdelegierten muss der Landesgeschäftsstelle vom ordentlichen Delegierten spätestens am Tage der Landesparteitagsitzung bis 12.00 Uhr schriftlich angezeigt werden. Findet die Sitzung am Vormittag statt, muss die schriftliche Anzeige bis 15.00 Uhr am Vortage auf der Landesgeschäftsstelle eingehen.

Auf der jeweiligen Sitzung des Landesparteitages, für die eine Vertretung angezeigt wurde, ist nur der Ersatzdelegierte abstimmungsberechtigt, auch wenn der ordentliche Delegierte ebenfalls zur Sitzung erscheint.

Die Information der Ersatzdelegierten über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Landesparteitages obliegt den ordentlichen Delegierten; eine Einladung durch die Sitzungsleitung erfolgt nicht. Ersatzdelegierte können gegen die form- und fristgerechte Einladung des Landesparteitages nur solche Einwände erheben, auf die sich auch ein ordentlicher Delegierter berufen könnte.

Satzung der Hamburger CDU

4. Der Sitzungsleiter kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn der Landesvorstand oder 40 Mitglieder des Landesparteitages es unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Dem Antrag muss auch dann entsprochen werden, wenn einzelne Antragsteller später vom Antrag Abstand nehmen. Die Sitzungen sind mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landesparteitages wird vom Sitzungsleiter grundsätzlich nach Reihenfolge der eingegangenen Anträge aufgestellt. Er kann eine andere Reihenfolge vorschlagen, wenn dies für den Ablauf sachdienlich ist. Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Landesvorstand.

Über die Beschlüsse des Landesparteitages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Dieser nimmt an den Sitzungen des Landesparteitages mit beratender Stimme teil.

5. Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Landesparteitag soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
7. Der Landesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre als Präsenzversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Parteiengesetzes zusammen. Ist der Zusammentritt als Präsenzversammlung infolge einer behördlich festgestellten Notlage auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg unmöglich, kann der Landesparteitag als virtuelle oder hybride Versammlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 des Parteiengesetzes einberufen und durchgeführt werden.
8. Unbeschadet der Ziff. 7 Satz 2 kann der Landesparteitag, wenn auf ihm weder der Landesvorstand noch die Delegierten und die Ersatzdelegierten zu dem Bundesparteitag sowie die Delegierten und die Ersatzdelegierten zu dem Bundesausschuss gewählt werden sollen, als virtuelle oder hybride Versammlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 des Parteiengesetzes einberufen und durchgeführt werden.
9. Aufgaben des Landesparteitages sind:
 - a) Wahl und Entlastung des Landesvorstandes;
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder des gemeinsamen Kreispartei- und des Landesparteigerichts;
 - d) Aufstellung einer Beitrags- und Finanzordnung;
 - e) Zustimmung des Haushaltsplanes;
 - f) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zu dem Bundesparteitag sowie der Delegierten und der Ersatzdelegierten zu dem Bundesausschuss;
 - g) Beschlussfassung über die Richtlinien der Politik des Landesverbandes;
 - h) Änderung dieser Satzung;

- i) Auflösung des Landesverbandes und Verteilung des dann vorhandenen Vermögens;
10. Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit als Vorstandsmitglied kraft Satzung wählen. Der Landesverband kann nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden haben.

§ 18a Landesmitgliederversammlung

Der Landesvorstand kann jederzeit beschließen, zu einer Landesmitgliederversammlung einzuladen. Der Landesvorstand hat die Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung festzulegen sowie sämtliche Mitglieder des Landesverbandes unter der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und der Angabe der Tagesordnung zu der Landesmitgliederversammlung einzuladen. Die Landesmitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Landesparteitages gemäß § 18 Ziff. 2 geleitet. Die Landesmitgliederversammlung kann Beschlüsse zu den Gegenständen der Tagesordnung mit der Ausnahme von Beschlüssen, die dem Landesparteitag gemäß § 18 vorbehalten sind, fassen. Im Übrigen gelten für die Landesmitgliederversammlung § 18 Ziff. 4 a) Satz 7, Satz 8 und Satz 9 entsprechend.

§ 19 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden und vier stellvertretenden Landesvorsitzenden;
 - b) dem Landesschatzmeister;
 - c) dem Mitgliederbeauftragten;
 - d) dem Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion;
 - e) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bürgerschaft, sofern er der CDU angehört;
 - f) dem 1. und 2. Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören;
 - g) dem Vorsitzenden der Landesgruppe Hamburg in der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag;
 - h) 20 weiteren Landesvorstandsmitgliedern.

Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die unter a) bis c) sowie h) genannten Mitglieder sind vom Landesparteitag zu wählen.

Bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitglieds findet eine Nachwahl statt, soweit die restliche Amtsperiode des Landesvorstandes mehr als sechs Monate beträgt.

Satzung der Hamburger CDU

2. Der Sitzungsleiter des Landesparteitages nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Der Landesvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
3. Der Vorsitzende zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder zwei seiner Stellvertreter gemeinsam vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB.
4. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung der politischen Arbeit des Landesverbandes;
 - b) Geschäftsverteilung und Bestimmung der Vertretung des Landesvorsitzenden;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - d) Wahl und Entlassung des Landesgeschäftsführers;
 - e) Aufsicht über die politische und organisatorische Arbeit der Kreis- und Ortsverbände, über die angeschlossenen Vereinigungen (Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft, Frauen Union, Junge Union, Kommunalpolitische Vereinigung); Mittelstands- und Wirtschaftsunion, Senioren-Union, Union der Vertrieben, Aussiedler und deutschen Minderheiten, Evangelischer Arbeitskreis) und über die Sonderorganisationen (Ring Christlich-Demokratischer Studenten, Lesben und Schwule in der Union);
 - f) Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung einer Landesmitgliederversammlung;
 - g) Vorschlag des Vertreters in der Bundesfinanzkommission sowie Vorschläge zu der Besetzung der Bundesfachausschüsse;
 - h) Zusammenarbeit mit den der CDU angehörenden Bürgerschafts- und Bundestagsabgeordneten;
 - i) Durchführung der politischen Richtlinien;
 - j) Wahrnehmung der politischen Interessen der CDU gegenüber jedermann.;
 - k) Beschlussfassung über die Bildung eines Landesmitgliedschaftsausschusses.
5. Wenn der Landesverband einen Landesmitgliedschaftsausschuss gebildet hat, wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte die drei Mitglieder des Mitgliedschaftsausschusses und ihre Stellvertreter.
6. Der Landesvorstand soll mindestens in jedem zweiten Monat zusammentreten. Er muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn sechs Mitglieder es verlangen.
7. Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter sollen sich regelmäßig mit den Kreis- und Ortsvorsitzenden über die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes aussprechen.
8. Mitglieder des Landesvorstandes haben ein Auskunftsrecht über Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Landesvorstandes betreffen, und ein Einsichtsrecht in die Akten des Landesvorstandes.

§ 20 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern;
 - b) dem Schatzmeister;
 - c) drei Beisitzern, die der Landesvorstand aus seiner Mitte wählt.
2. Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus. Er erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.

§ 21 Parteigerichte

1. Als Parteigerichte bestehen ein für alle Kreisverbände gemeinsames Kreisparteigericht und ein Landesparteigericht.
2. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreis- und Landesparteigerichts werden alle vier Jahre im Rahmen der parteiinternen Wahlen gewählt.
5. Die Zuständigkeit der Parteigerichte, ihre Verfahren sowie die Rechtsmittel richten sich nach der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 22 Landesvertreterversammlung

1. Aufgabe der Landesvertreterversammlung ist die Aufstellung der Kandidaten für das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag und die Bürgerschaft.
2. Die Terminierung und Amtsdauer der Landesvertreterversammlung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Wahlvorschriften.
3. Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung am achten Tage vor der Versammlung versandt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Landesvorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Bei fristgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

Satzung der Hamburger CDU

4. Die Bestimmungen dieser Satzung für den Landesparteitag (§ 18, Ziff. 2 und 4) und die Geschäftsordnung des Landesparteitages gelten für die Landesvertreterversammlung entsprechend.

§ 23 Wahl der Vertreterversammlung

1. Die Wahl der Vertreter für die Landesvertreterversammlung erfolgt durch die Ortsversammlungen. Wahlberechtigt und wählbar sind CDU-Mitglieder, soweit sie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.
2. Auf je angefangene 30 wahlberechtigten Mitglieder entfällt ein Vertreter. Bei Ausscheiden eines Vertreters findet eine Nachwahl statt. Die Zahl der Vertreter wird vom Landesmitgliedschaftsausschuss festgestellt. Stichtag für die Feststellung ist das Ende des Quartals, das der Vertreterwahl vorausgeht. Gegen dessen Entscheidung kann der Ortsvorstand Einspruch beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
3. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.
4. Für die Einberufung der Ortsversammlung ist der Ortsvorsitzende zuständig. Sie ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplans einzuberufen. Ist zu befürchten, dass dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig entsprochen wird, trifft der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen. § 22, Ziff. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Wahlvorbereitung

1. Der Landesvorstand legt seine Wahlvorschläge mindestens sechs Wochen vor dem gesetzlichen Meldetermin der Landesvertreterversammlung zur Beschlussfassung vor. Bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages oder der Bürgerschaft reduziert sich diese Frist auf zwei Wochen. Die Vorschläge des Landesvorstandes müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Vertreterversammlung versandt werden. Bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages oder der Bürgerschaft reicht es aus, wenn die Vorschläge mit der Ladung am 8. Tage vor der Sitzung versandt werden. Dabei werden auch die vorliegenden vom Landesvorstand nicht berücksichtigten Wahlvorschläge der Vertreterversammlung mitgeteilt, wenn dieses von den Bewerbern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorsitzenden gewünscht wird.
2. Zur Vorbereitung der Wahl in den Bundestagswahlkreisen wird eine Wahlkreiskonferenz gebildet. Der Wahlkreiskonferenz gehören die im jeweiligen Bundestagswahlkreis wahlberechtigten und gemäß § 23 gewählten Vertreter an, soweit sie Mitglied in einem –

zumindest zum Teil - zum Wahlkreis gehörenden Ortsverband sind. Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreiskonferenz ist der Kreisvorsitzende zuständig. § 22 Ziff. 3 und § 23, Ziff. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bilden mehrere Kreisverbände oder Teile hiervon einen Wahlkreis, beauftragt der Landesvorstand damit ein Mitglied dieser Kreisvorstände.
3. Aufgabe der Wahlkreiskonferenz ist es:
 - a) über die Wahlkampfführung zu entscheiden;
 - b) die Wahlkampffinanzierung vorzubereiten.
4. Abweichende Vorstellungen sollen nach Möglichkeit schon vor der Sitzung der

Landesvertreterversammlung der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt werden und sind unverzüglich zu versenden.

§ 25 Aufstellung der Kandidaten für den Bundestag und das Europäische Parlament

1. Die Aufstellung der Bundestagskandidaten erfolgt für die einzelnen Landeslistenplätze jeweils getrennt. Aus der Mitte der Landesvertreterversammlung können für die Landesliste Vorschläge gemacht werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
2. Bei der Wahl der Kandidaten für das Europäische Parlament gilt das Verfahren für die Aufstellung der Bundestagskandidaten entsprechend.

§ 26 Aufstellung von Wahlkreiskandidaten für den Bundestag

Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für den Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung aller im Wahlkreis nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der CDU Deutschlands (Wahlkreismitgliederversammlung). Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei der Landesgeschäftsstelle. Die organisatorische, finanzielle, politische und juristische Verantwortung der Durchführung von Wahlkreismitgliederversammlungen obliegt den Kreisverbänden, über deren Gebiete sich der Wahlkreis erstreckt. § 22 Ziff. 3, § 23 Ziff. 4 Satz 2 und § 24 Ziff. 2 Satz 3, Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

§ 27 Aufstellung der Landesliste für die Bürgerschaftswahl

Über die Vorschläge des Landesvorstandes zur Bürgerschaftsliste wird in Einzelwahl abgestimmt. Vorschläge können auch aus der Mitte der Landesvertreterversammlung gemacht werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, wird insoweit der Wahlgang erneut eröffnet; das Vorschlagsrecht des Landesvorstandes bleibt unberührt. Erreicht von mehreren Kandidaten für einen Platz kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt die Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Soweit ein Gegenvorschlag angenommen wird, kann der Landesvorstand für die übrigen Plätze einen veränderten Vorschlag einbringen.

§ 28 Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungenwahlen

1. Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungenwahlen erfolgt durch eine Versammlung aller im Wahlkreis jeweils nach Maßgabe des Bürgerschafts- und des Bezirksversammlungenwahlgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der CDU Deutschlands (Wahlkreismitgliederversammlung). § 26 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bilden mehrere Ortsverbände oder Teile hiervon einen Wahlkreis, beauftragt der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsvorsitzenden eine Person mit der Einladung und Leitung der Wahlkreismitgliederversammlung. Lässt sich das Einvernehmen mit den betroffenen

Satzung der Hamburger CDU

Ortsvorsitzenden nicht herstellen, entscheidet der Landesvorstand.

2. Für das Wahlverfahren in der Wahlkreismitgliederversammlung gilt § 27 entsprechend. Bei der Kandidatenaufstellung sollen alle Ortsverbände an aussichtsreicher Stelle berücksichtigt werden. Kandidatenvorschläge können insbesondere von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände des Wahlkreises unterbreitet werden.

§ 29 Aufstellung der Bezirkslisten für die Bezirksversammlungswahlen

1. Die Aufstellung der Bezirkslisten für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen erfolgt in der Regel in einer Kreisvertreterversammlung. Durch Beschluss des Kreisparteitages im Einzelfall oder durch eine generelle Regelung in der Kreissatzung kann die Kandidatenaufstellung auch in einer Kreismitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Wahl der Kreisvertreterversammlung gelten die §§ 22 und 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Ortsverbänden Mitglieder der CDU Deutschlands wahlberechtigt und wählbar sind, die im jeweiligen Bezirk wahlberechtigt sind und dass auf je angefangene 25 wahlberechtigte Mitglieder ein Vertreter entfällt.
3. Für das Wahlverfahren in der Kreisvertreterversammlung gilt § 27 entsprechend. Bei der Kandidatenaufstellung sollen alle Ortsverbände an aussichtsreicher Stelle berücksichtigt werden. Kandidatenvorschläge können insbesondere von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände, dem Kreisparteitag und dem Kreisvorstand unterbreitet werden.

III. Vereinigungen, Fachausschüsse, und weitere Organisationen

§ 30 Vereinigungen

1. Die Partei hat sieben Vereinigungen. Dies sind in Hamburg die Junge Union Hamburg, die Frauen Union Hamburg, die Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Hamburg, die Kommunalpolitische Vereinigung Hamburg, die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg, die Union der Vertrieben, Aussiedler und deutschen Minderheiten Hamburg, die Senioren Union Hamburg und der Evangelische Arbeitskreis Hamburg.
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
3. Ihre Gründung ist abhängig von Beschlüssen der Bundespartei und des Landesvorstandes.
4. Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

§ 30a Sonderorganisationen

1. Die Partei hat zwei Sonderorganisationen. Dies sind der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hamburg und die Lesben und Schwulen in der Union (Hamburg).

2. Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
3. § 30 Ziff. 3 und Ziff. 4 gelten entsprechend.

§ 31 Fachausschüsse, Arbeitskreise

1. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse, Arbeitskreise und Netzwerke einrichten. Er benennt den Vorsitzenden und kann Mitglieder berufen.
2. Mitglieder der Fachausschüsse, Arbeitskreise und Netzwerke müssen in der Regel Parteimitglied sein. Weitere Details zur Organisation regelt der Landesvorstand.
3. Die Beratungsergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beratung vorzulegen.

IV. Wahlen und Abstimmungen

§ 32 Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände, der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen, der Vertreter der Vertreterversammlung, der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteiausschuss, den Bundesparteitag, den Landesparteitag und die Kreisparteitage sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Für die Wahlen zum Landesvorstand sollen die Mitglieder des Landesparteitages dem Sitzungsleiter bis zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung Wahlvorschläge einreichen, die umgehend an alle Landesparteitagsmitglieder versandt werden sollen. Das Recht, auch in der Jahreshauptversammlung noch eine Kandidatur zu erklären, bleibt davon unberührt.
3. Wahlberechtigt und für ein Amt innerhalb und außerhalb des Landesverbandes wählbar ist, wer spätestens 30 Tage vor dem der Wahl vorangegangenen Quartalsende seinen Beitritt zur CDU erklärt hat, bis zum Quartalsende Mitglied der CDU geworden ist, am Tage der Wahl drei Monatsbeiträge entrichtet oder eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt hat und nicht länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Landesverband werden durch den Landesmitgliedschaftsausschuss festgestellt.

Für Übertritte gelten diese Regelungen entsprechend.

4. a) Bei mehreren Bewerbern für ein Mandat sowie bei Gruppenwahlen erfolgt die geheime Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines oder mehrerer Bewerber gesetztes Kreuz. Bei nur einem Bewerber für ein Mandat ist auf dem Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit der Nein-Stimme und der Enthaltung vorzusehen.

Satzung der Hamburger CDU

- b) Ungültig sind Stimmzettel für Gruppenwahlen, auf denen nicht mindestens für ein Drittel der zu vergebenden Mandate ein Bewerber angekreuzt ist oder auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als Mandate zu vergeben sind.
 - c) Für die Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheiten ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel abzüglich der Enthaltungen maßgeblich.
 - d) Voraussetzung für die Wahl eines Bewerbers im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - e) Erhält ein einzelner Bewerber für ein einzelnes Mandat nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet ein neuer erster Wahlgang mit Wiedereröffnung der Kandidatenliste statt.
 - f) Ist bei Gruppenwahlen oder bei mehreren Bewerbern für ein einzelnes Mandat die Anzahl der Bewerber, die im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, aber mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, größer als die Anzahl der noch zu vergebenden Mandate, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Liegen die Voraussetzungen für einen zweiten Wahlgang nicht vor, findet für alle noch nicht vergebenen Mandate ein neuer erster Wahlgang mit Wiedereröffnung der Kandidatenliste statt.
- 5. Die parteiinternen Wahlen des Landesverbandes erfolgen alle zwei Jahre. Sie sind innerhalb des zweiten Quartals des Jahres durchzuführen. Wenn in diesem Jahr innerhalb des 1. Halbjahres eine Wahl für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Bürgerschaft oder die Bezirksversammlungen stattfindet, kann die Frist um drei Monate verlängert oder verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Landesparteitag.
 - 6. Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche beim zuständigen Parteigericht erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

Im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die organisatorische Arbeit der Kreis- und Ortsverbände kann der Landesvorstand Wahlen, die gegen Satzungsrecht verstoßen, beanstanden. Dafür gilt eine Frist von zwei Wochen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Protokolls der Wahl auf der Landesgeschäftsstelle. Sichert der jeweilige Kreis- oder Ortsvorsitzende daraufhin nicht unverzüglich schriftlich zu, den beanstandeten Wahlvorgang binnen angemessener Frist zu wiederholen, kann der Landesvorstand die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach seiner Beanstandung beim zuständigen Parteigericht anfechten.

§ 32a Gleichstellung von Männern und Frauen

- 1. Der Landesvorstand, die Kreisvorstände und die Ortsvorstände der Partei sowie die Landesvorstände und die Kreisvorstände der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- 2. Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

3. Bis zum 31. Dezember 2029 geltende Fassung:

- a) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz gemäß Ziff. 2 zu beachten. Die Ortsmitgliederversammlungen, die Kreisparteitage und der Landesparteitag können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern auf der Kreisverbands- oder der Landesverbandsebene vorbehaltlich des Buchstaben b) in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von fünfzig Prozent nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Parteiämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in dem zweiten Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote von fünfzig Prozent zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- b) Abweichend von dem Buchstaben a) beträgt die Frauenquote bei der Wahl der Delegierten zu dem Bundesparteitag,
- wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Landesparteitag die Delegierten wählt, nicht mehr als 30 Prozent betrug, ein Drittel und,
 - wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Landesparteitag die Delegierten wählt, 30 Prozent, nicht jedoch 40 Prozent überschritt, 40 Prozent.

Satz 1 gilt auch für die Wahl der Delegierten zu dem Bundesausschuss, wenn der Landesparteitag mehr als einen Delegierten zu wählen hat.

Ab dem 1. Januar 2030 geltende Fassung:

Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz gemäß Ziff. 2 zu beachten. Die Ortsmitgliederversammlungen, die Kreisparteitage und der Landesparteitag können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einer Gruppenwahl zu Parteiämtern auf der Kreisverbands- oder der Landesverbandsebene in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

4. Bei der Aufstellung einer Wahlkreisliste für die Wahl zu einer Bezirksversammlung oder der Hamburgischen Bürgerschaft ist durch den Ortsvorstand des Ortsverbandes, auf dessen Gebiet der Wahlkreis liegt, beziehungsweise die Ortsvorstände der Ortsverbände, auf deren Gebieten der Wahlkreis jeweils teilweise liegt, auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.
5. Bei der Aufstellung des Wahlkreiskandidaten für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist durch den Kreisvorstand des Kreisverbandes, auf dessen Gebiet der Wahlkreis liegt, beziehungsweise

Satzung der Hamburger CDU

die Kreisvorstände der Kreisverbände, auf deren Gebieten der Wahlkreis jeweils teilweise liegt, auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

6. Bei der Aufstellung einer Bezirksliste für die Wahl zu einer Bezirksversammlung soll der Kreisvorstand unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Bewerberinnen, die auf einer Wahlkreisliste benannt worden sind, sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der Kreisvertreterversammlung beziehungsweise der Kreismitgliederversammlung, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem Kreisvorstand nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der Kreisvertreterversammlung beziehungsweise der Kreismitgliederversammlung darzulegen und zu begründen.
7. Bei der Aufstellung einer Landesliste für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament soll der Landesvorstand unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Bei der Aufstellung einer Landesliste für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft sollen dabei Bewerberinnen, die auf einer Wahlkreisliste benannt worden sind, vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung einer Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag sollen dabei Wahlkreiskandidatinnen vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung einer Landesliste für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der Landesvertreterversammlung, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem Landesvorstand nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der Landesvertreterversammlung darzulegen und zu begründen.
8. Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 7 treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

§ 33 Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung zu Personal- und Sachentscheidungen des Landesverbandes wird durchgeführt, wenn sie entweder von einem Drittel der Kreisverbände beantragt worden ist oder der Landesvorstand sie mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Eine Mitgliederbefragung zu Personal- und Sachentscheidungen eines Kreisverbandes wird durchgeführt, wenn sie entweder von einem Drittel der Ortsverbände beantragt worden ist oder der Kreisvorstand sie mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Dazu gehören auch Mitgliederbefragungen zu Wahlkreisbewerbern für den Bundestag.
2. Der Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss die Fragestellung enthalten. Er muss mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern des Beschlussgremiums im Wortlaut schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mit der Entscheidung auf Durchführung einer Mitgliederbefragung ist jeweils ein Beschluss zu verbinden, der die organisatorische Durchführung und Kostentragung der Mitgliederbefragung im Einzelnen regelt.

§ 34 Beschlussfassung

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann namentliche oder geheime Abstimmungen verlangen. Das Verlangen nach geheimer Wahl hat Vorrang.
2. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Der Landesparteitag kann die von ihm gewählten Mitglieder des Landesvorstandes einzeln oder in ihrer Gesamtheit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kommt nur zustande, wenn die Beschlussfassung über den Abberufungsantrag auf der Einladung als einziger Punkt der Tagesordnung steht. Eine solche Versammlung muss auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landesparteitages einberufen werden.

Diese Bestimmung gilt für die Kreis- und Ortsverbände entsprechend.

4. Fehlen auf den einzelnen Parteiebenen Verfahrensvorschriften, so sind die Vorschriften dieser Satzung und, soweit diese Satzung keine Regelung trifft, die Geschäftsordnung des Landesparteitages sinngemäß anzuwenden.
5. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern des Landesparteitages im Wortlaut schriftlich mitgeteilt worden ist. Abänderungsanträge dazu können auf der gleichen Sitzung beraten und beschlossen werden.

Für die Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

6. In Ortsmitgliederversammlungen und Ortsversammlungen (§ 13) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Ein Beschluss des Landesparteitages über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes mit anderen Parteien bedarf der Zustimmung einer Versammlung der Mitglieder der Hamburger CDU.

§ 35 Wahlzeit

Alle Gremien der Partei werden jeweils auf zwei Jahre gewählt

§ 36 Schlussbestimmungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Stand: 30. Januar 2026

(letzte Änderungen: 30.01.2026, 15.10.2025, 03.04.2023, 31.01.2023, 15.11.2022, 25.06.2022, 27.03.2018, 22.08.2013, 19.03.2012, 30.09.2008)